

RS Vwgh 1999/1/18 97/10/0157

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §66 Abs6 idF 1987/576;

Rechtssatz

Als Bringungsmöglichkeiten iSd § 66 Abs 6 ForstG 1975 kommen nur solche Möglichkeiten der Bringung über fremden Grund in Frage, die nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sind. Verursacht aber nur die Bringung über einen bestimmten fremden Grund keine unverhältnismäßigen Kosten, so kommt es nicht (mehr) darauf an, ob durch das beantragte Bringungsrecht der Eingriff in fremde Rechte in geringstem Ausmaß erfolgt (Hinweis E 27.10.1997, 95/10/0143).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997100157.X02

Im RIS seit

11.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at